

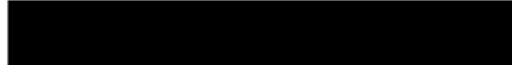


Auswärtiges Amt, 11013 Berlin

Frau
Selma Conzales



Nur per E-Mail:



HAUSANSCHRIFT

Werderscher Markt 1
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT

11013 Berlin

TEL + 49 (0)30 18-17-6070

FAX + 49 (0)30 18-17-53351

BEARBEITET VON

Stefanie Steinbrück

REFERAT: 505-IFG

IFG-Anfragen@diplo.de

www.auswaertiges-amt.de

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**
HIER **Liste von Residenten des Bundesnachrichtendienstes**
BEZUG **Ihre Anfrage vom 11.07.2015**
ANLAGE -
GZ **505-511.E-IFG 151-2015** (bitte bei Antwort angeben)

Berlin, 06.11.2015

Sehr geehrte Frau Conzales,

auf Ihre o.g. Anfrage auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) ergeht folgender

Bescheid:

Ein Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG besteht nicht.

Sie fragen Informationen an, die als Verschlussache gemäß der Verschlussachenanweisung (VSA) mit dem Geheimhaltungsgrad „Geheim“ eingestuft sind.

Nach § 3 Nr. 4 IFG ist ein Informationszugang ausgeschlossen, wenn die Information einer durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegt.

Im Rahmen der Bearbeitung Ihrer Anfrage wurde daher überprüft, ob die Einstufung als Verschlussache gerechtfertigt ist oder ob zumindest eine Teilherausgabe möglich ist.

Die erbetenen Daten sind unter dem Aspekt des Schutzes der nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit mit ausländischen Diensten besonders schutzbedürftig. Auch Kenntnisnahme einzelner Angaben durch Unbefugte kann die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen, i.S.v. § 3 Verschlusssachenanweisung (VSA).

Die Einstufung ist daher beizubehalten. Eine Teilherausgabe ist nicht möglich.

Daher steht einem Informationszugang § 3 Abs. 1 Nr. 4 IFG i.V.m. § 3 VSA entgegen und bleibt auch bis auf weiteres ausgeschlossen.

Dieser Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Stefanie Steinbrück

Dieser Bescheid wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Auswärtigen Amt in Berlin oder Bonn erhoben werden.